

das Wort: „professus“, das im can. 580, § 3 vorkommt; denn es bedeutet: wer in einem religiösen Institut Profeß abgelegt hat, und dies trifft so lange zu, als die Profeß *nicht ungültig erklärt* worden ist oder der *Austritt* unter irgend einer Form (z. B. durch Nichterneuern der zeitlichen Gelübde nach Verlauf der gesetzlichen Frist u. s. w.) nicht stattgefunden hat. Während der Militärdienstzeit hören allerdings die Gelübde des Religiösen auf, aber er bleibt trotzdem *Mitglied seiner Genossenschaft* mit allen Rechten und Pflichten, soweit seine anormale Lage es zuläßt; deshalb ist er auch *in diesem Sinn* als „professus“ zu bezeichnen. Auf jeden Fall muß gesagt werden, daß das Band der Profeß, durch welches er der religiösen Genossenschaft angehört, nicht zerrissen ist, und weil zu dieser Profeß die Gelübde hinzukamen, geht der Ausdruck des zitierten Kanons auch nicht fehl: „... a votis simplicibus“. Diese Texterklärung wird vielleicht manchen etwas gekünstelt erscheinen; es mag sein, aber selbst: angenommen, obige Ausdrücke ließen sich ebenfalls im entgegengesetzten Sinn erklären und könnten in unserem Fall anders gedeutet werden, so bliebe doch immerhin der sichere Grundsatz von der Autorität des Obern bestehen, der hinreicht zur praktischen Lösung dieser Frage.

Unser Urteil über das Vorgehen des Romuald geht in beiden Fällen dahin, daß dasselbe nicht zu rechtfertigen sei. Allerdings ist die eigenmächtig vorgenommene Abänderung des Testamentes gültig, weil im can. 583 nur steht: „non licet“; aber die Handlungsweise unseres Romuald war eine unerlaubte. Im zweiten Fall ist er auch nicht zu entschuldigen, da er sich mit den Obern seiner Genossenschaft ins Einvernehmen hätte setzen können und sollen; und deshalb hat er immer noch die Pflicht, das Versäumte nachzuholen. Eine Ausnahme diesbezüglich träte nur in dem Falle ein, wo die *Konstitutionen* den Religiösen berechtigten, die erwähnte Änderung vorzunehmen, wie dies oben angedeutet wurde.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

VIII. (Freiwillige Teilnahme der Kleriker an den militärischen Fortbildungskursen.) Aus Frankreich wird uns die Frage vorgelegt: Dürfen Kleriker im Hinblick auf can. 141 Cod. jur. can. freiwillig an den militärischen Fortbildungskursen teilnehmen? Can. 141, § 1 besagt: „Saecularem militiam ne capessant (clerici) voluntarii, nisi cum sui Ordinarii licentia, ut citius liberi evadant, id fecerint.“ Also nur als unfreiwillige „Freiwillige“, die sich melden, um in kürzerer Zeit der Militärpflicht Genüge zu leisten, dürfen Kleriker mit Erlaubnis des Bischofs dem staatlichen Militärdienst sich widmen. In Frankreich besteht allgemeine Wehrpflicht auch für Kleriker und können sich

dieselben der militärischen Ausbildung nicht entziehen. Wahrscheinlich, weil in letzterer Zeit aus finanziellen Gründen eine Herabsetzung der Ausbildungszeit vorgenommen wurde, hat man für die Reserveoffiziere eigene Fortbildungsschulen (écoles de perfectionnement) eröffnet und aus patriotischen Gründen zur Teilnahme dringend eingeladen. Eine strikte Pflicht zur Beteiligung besteht nicht. Tatsächlich nimmt etwa ein Viertel der französischen Reserveoffiziere daran teil. Die Kurse bestehen in praktischen Übungen und theoretischen Konferenzen. Nun die Frage: Dürfen im Hinblick auf can. 141 geistliche Reserveoffiziere freiwillig an diesen Kursen teilnehmen? Wir glauben die Frage verneinen zu müssen. Theoretischer Unterricht mit praktischen Übungen ist sicher als militia zu werten. Zudem ist ja der Fortbildungskurs eine Fortsetzung der Ausbildung, die unzweifelhaft unter die militia des can. 141 fällt. Daher ist nach unserer Meinung eine freiwillige Beteiligung an diesen Kursen den Klerikern nach kanonischem Rechte nicht erlaubt. Tatsächlich lehnt auch ein Großteil der geistlichen Reserveoffiziere die Teilnahme ab. Ängstliche Gemüter im französischen Klerus fürchten, daß durch die Nichtbeteiligung der Patriotismus der Geistlichen in Verdacht käme. Doch ist diese Furcht wohl unbegründet, da ja auch viele Laienoffiziere den Kurs nicht mitmachen. Im Gegenteil, der Klerus, der seine Pflicht tut, aber auch das kanonische Recht hochachtet, wird auch dem Gegner Respekt einflößen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Irrtümlicher Dispensationsgrund.) In der Zeitschrift „Apollinaris“ 1930, S. 619 bespricht J. Teodori folgenden Rechtsfall: Eduard, welcher eine Verwandte heiraten will, verschafft sich von der Sakramentenkongregation die entsprechende Dispensation. Als Dispensationsgrund wurde angegeben praegnatio mulieris. Bevor jedoch das Reskript durchgeführt wird, wird ärztlicherseits festgestellt, daß keine praegnatio, sondern eine krankhafte Neubildung vorliegt, die durch eine Operation entfernt werden muß. Derart unterbleibt die Ehe und Eduard heiratet eine andere Frau. Nach deren frühzeitigem Tod kehrt er zu seiner ersten Liebe zurück. Nun die Frage: Kann Eduard von der seinerzeitigen Dispensation Gebrauch machen? Man könnte zunächst meinen, Eduard habe durch eine anderweitige Heirat auf die Dispensation für die erstgeplante Ehe verzichtet. Aber zum rechtsgültigen Verzicht gehört nach Analogie von can. 72, § 2 auch die Annahme dieses Verzichtes von Seite des Dispensators. Diese Verzichtsannahme liegt aber in unserem Falle nicht vor. Ferner könnte man geltend machen, daß ja der angeführte Dispensationsgrund objektiv nicht vorliegt, also